

Hinweis
Original-Auszug der E-Mail der
Schulbehörde

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB)

Hamburg, den 16.06.2026

Feststellung des für Caterer geltenden Maximalpreises für den Zeitraum 01.08.2026 – 31.07.2027 gemäß § 5 Abs. 1 des „Vertrags über eine Dienstleistungskonzession für Mittagsverpflegung in Schulen sowie ergänzende Leistungen“, sowie Bekanntgabe des mit den Eltern und Sorgeberechtigten maximal abrechenbaren Essenspreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass der Maximalpreis für ein schulisches Mittagessen ab dem 01.08.2026 **5,65 Euro** beträgt. Grundlage für die Anpassung des für Sie geltenden Maximalpreises sind die Veränderungen des Arbeitskostenindex für das Gastgewerbe sowie des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke im Vergleich der entsprechenden Jahresendwerte der zuvor genannten Indizes (siehe § 1 des Ergänzungsvertrags aus dem Juni 2024: Verfahren zur Ermittlung der Veränderungen der Preisobergrenze).

Wir erinnern daran, dass die Bundesregierung die Umsatzsteuer für die Gastronomie auf 7 Prozent abgesenkt hat. Dies bietet Ihnen grundsätzlich die Möglichkeit, den Rahmen des Maximalpreises im Interesse der Familien und einer höheren Teilnahme am Mittagessen vor Ort nicht vollständig auszuschöpfen.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung hat den von den Eltern zu zahlenden Höchstpreis für ein Mittagessen auf **5,30 Euro** festgesetzt. Damit leistet die Freie und Hansestadt Hamburg trotz der schwierigen Haushaltslage auch im kommenden Schuljahr eine zusätzliche Unterstützung, um die Mehrbelastung der vollzahlenden Hamburger Familien für das schulische Mittagessen moderat zu halten.

Dieser Preis gilt ab dem 01.08.2026 für das gesamte Schuljahr 2026/27. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, übernimmt die BSFB in dieser Zeit einen Betrag von **bis zu 0,35 Euro** für an Schülerinnen und Schüler ausgegebene bzw. nicht rechtzeitig abbestellte schulische Mittagessen an staatlichen Hamburger Schulen. Die übernommenen Kosten verringern sich entsprechend, soweit der Konzessionsnehmer einen Preis unterhalb der jeweils geltenden Preisobergrenze bzw. unterhalb des von den Eltern zu zahlenden Höchstpreises (5,30 Euro) in Rechnung stellt. Soweit der von den Eltern zu zahlende Höchstpreis unterschritten wird, verringert sich die Zuschusshöhe um die Differenz aus dem von den Eltern zu zahlenden Höchstpreis und tatsächlich aufgerufenem

Elternpreis. Beachten Sie, dass Zuschüsse mit der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung nur in voller Höhe abgerechnet werden können, wenn der von den Eltern zu zahlende Höchstpreis erhoben wird.

Die Abrechnung der von der BSFB übernommenen Kosten erfolgt entsprechend dem in § 5.9 und § 5.10 des bestehenden Konzessionsvertrages dargestellten Abrechnungsverfahren.

Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen gewählte Preis gleichermaßen für alle am Essen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gilt. Wenn Sie sich entscheiden, den von Ihnen erhobenen Essenspreis gegenüber dem Schuljahr 2025/26 zu erhöhen, **informieren Sie die Eltern und Sorgeberechtigten als Ihre Vertragspartner bitte rechtzeitig. Dabei gilt für den von den Eltern zu zahlenden Höchstpreis die gesetzte Obergrenze von 5,30 Euro.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung